

Bebauungsplan "Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen"
der Gemeinde St. Alban
Verbandsgemeinde Nordpfälzer-Land
Donnersbergkreis

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Juni 2024

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde St. Alban möchte in der Gemarkung der Gemeinde die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.11.2023 vom Gemeinderat getroffen. Danach erfolgte vom 18.12.2023 bis 31.01.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	06.12.2023	Keine
2.	Pfalzgas Wormser Str. 123 67227 Frankenthal	06.12.2023	Keine
3.	Deutsche Telekom Technik Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	06.12.2023	Keine
4.	GDKE – Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstr. 44 55116 Mainz	07.12.2023	Hinweise
5.	GDKE - Direktion Landesarchäologie Große Langgasse 29 55116 Mainz	07.12.2023	Hinweise
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	08.12.2023	Hinweise
7.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden	12.12.2023	Hinweise
8.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Abfallwirtschaft Gesundheitsamt Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden	13.12.2023	Keine
9.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstr. 59 66869 Kusel	14.12.2023	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
10.	Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land Postfach 1361 67803 Rockenhausen	18.12.2023	Keine
11.	Deutscher Wetterdienst Postfach 301190 20304 Hamburg	18.12.2023	Keine
12.	Gemeinde Gerbach Alzeyerberg 4 67813 Gerbach	18.12.2023	Keine
13.	Forstamt Donnersberg Dr.-Carlo-Glaser-Str. 2 67292 Kirchheimbolanden	19.12.2023	Hinweise
14.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	09.01.2024	Hinweise
15.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	11.12.2023	Hinweise
16.	Landesfischereiverband RLP e.V. Gaulsheimer Str. 11a 55437 Ockenheim	16.01.2024	Keine
17.	Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler Bergstr. 21 67808 Bayerfeld-Steckweiler	16.01.2024	Keine
18.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	23.01.2024	Hinweise
19.	Gemeinde Dielkirchen VG Nordpfälzer Land Bezirksamtsstr. 7 67806 Rockenhausen	23.01.2024	Keine
20.	Donnersbergkreis -Natur- und Umweltschutz Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden	24.01.2024	Hinweise
21.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V. sowie Landes- Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel	25.01.2024	Keine
22.	Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms	26.01.2024	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
23.	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz Postfach 27 67683 Weilerbach	29.01.2024	Keine
24.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	31.01.2024	Hinweise
25.	Donnersbergkreis -Bauen und Schulen Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden	21.02.2024	Keine
26.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	23.02.2024	Hinweise
27.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	26.01.2024	Keine
28.	Amprion Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	07.12.2023	Keine
29.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH Hohlstr. 12 55743 Idar-Oberstein	06.12.2023 08.12.2023	Keine

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungnahmen können bei der Gemeindeverwaltung, stellvertretend bei der Verbandsgemeinde, eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 06.12.2023

Sachbericht:

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen"
Bezug: Ihr Schreiben vom 06.12.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 06.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Pfalzgas GmbH, Frankenthal vom 06.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Böhmer,

wir danken für Ihre E-Mail und teilen Ihnen mit dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereich nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik, Kaiserslautern vom 06.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Böhmer,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.

Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesdenkmalpflege, Mainz vom 07.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Böhmer,

vielen Dank für Ihre Mail vom 06.12.2023.

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind unsere Belange insofern betroffen, als dass sich die geplante PV-Anlage deutlich oberhalb der Ortsgemeinde Sankt Alban befindet sowie in nur geringer Distanz. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass der denkmalgeschützte Ortskern der Gemeinde ausschließlich zusammen mit den Freiflächen-Photovoltaikanlagen wahrgenommen werden kann.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Für eine genauere Beurteilung wären ggf. einige Fotografien hilfreich, welche den Ortskern von Sankt Alban und den dahinterliegenden Hang gemeinsam in den Blick nehmen, bspw. vom südlichen Ortsrand aus oder aus östlicher/süd-östlicher Sicht. Im Begründungsschreiben werden Schritte genannt („Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung, respektive Befahrung“), welche im Vorfeld zur Auffindung geeigneter Flächen vorgenommen wurden. Ggf. gibt es von diesem Verfahrensschritt geeignete Abbildungen, welche unserer Fragestellung nach Einsehbarkeit und gemeinsamer Sicht auf Ortskern und PV-Freiflächenanlagen dienlich sein könnten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Belange des Schutzes des Ortskernes werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Hier erfolgen weitere Abstimmungen mit dem zuständigen Amt und ggf. die Anfertigung von weiteren Analysen.

Generell sind kritische Immissionsorte meist südwestlich und südöstlich einer PV-Anlage und in einem Umkreis von maximal 100 m zur PV-Anlage. Dahingegen brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich einer PV-Anlage gelegen sind i. d. R. nicht berücksichtigt werden (Ausnahme: Photovoltaik-Fassaden). Nördlich einer PV-Anlage gelegene Immissionsorte sind für gewöhnlich ebenfalls als unproblematisch zu werten.

Hier in St. Alban sind die Abstände zum Ortskern teilweise über 300 m in östlicher Richtung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —
Nein-Stimmen: —
Stimmenthaltungen: —

2.5 Stellungnahme Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Mainz vom 07.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Böhmer,

wir haben das im Betreff angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird folgendes festgestellt und beauftragt:

Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei die Bauarbeiten zum Wegebau und den Betriebsgebäuden.
Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evt. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen.
Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, **Erdgeschichtliche Denkmalpflege**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens **drei Monate** vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Auflagen der GDKE werden in die Hinweise des Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ___
Nein-Stimmen: ___
Stimmenthaltungen: ___

2.6 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Speyer vom 02.03.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt IV.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Auflagen der GDKE werden in die Hinweise des Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ___
Nein-Stimmen: ___
Stimmenthaltungen: ___

**2.7 Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Gesundheitsamt, Kirchheimbolanden
12.12.2023**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Planungsunterlagen bestehen zum heutigen Zeitpunkt gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Im Morkfeld am Wäldchen“ in der Ortsgemeinde Sankt Alban, von Seiten des Gesundheitsamtes der KV Donnersbergkreis, bei Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften keine Einwände.

Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers sollen beachtet werden und Festsetzungen über das Verbot von Pestiziden, die den Bewuchs unter den Modulen niedrig halten, sollten mit aufgenommen werden.

Zum Schutz des Grundwassers sind sämtliche Maßnahmen, Anlagen und Bauten, die eine Verunreinigung des Grundwassers durch Mineralöle und deren Nebenprodukte sowie nicht oder schwer abbaubare chemische Stoffe und radioaktive Substanzen hervorrufen oder begünstigen, nicht gestattet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Textlichen Festsetzungen und den dortigen Hinweisen mit aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —

Nein-Stimmen: —

Stimmenthaltungen: —

2.8 Kreisverwaltung Donnersbergkreis - Abfallwirtschaft, Kirchheimbolanden 13.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Böhmer,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen abfallrechtlich keine Bedenken.
Soweit im Rahmen der Errichtung des Solarparks Abfälle anfallen, sind diese ordnungsgemäß zu
verwerten bzw. zu entsorgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Textlichen Festsetzungen und den dortigen Hinweisen mit aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ___

Nein-Stimmen: ___

Stimmenthaltungen: ___

2.9 Vermessungs- und Katasteramt, Kusel vom 14.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Böhmer,

zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Anregungen vorgebracht:

In Ihrem Anschreiben sowie in der Bekanntmachung zählen Sie jeweils unter dem Punkt „Ziele und Zwecke der Planung“ die vom Geltungsbereich umfassten Flurstücke auf. Wir regen an, diese Aufzählung in der Begründung zu ergänzen und bitten Sie, diese entsprechend unseres Vorschlags zu überprüfen und ggf. zu korrigieren (siehe Anlage 1 und 2).

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden geprüft und in den Unterlagen ggf. redaktionell ergänzt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Hinweis:
Der Stellungnahme lagen Anlagen bei.

2.10 Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Rockenhausen vom 18.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Böhmer,

bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Aufstellung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Aufstellung sprechen.

Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung und Abwägung sind nicht erforderlich.

2.11 Deutscher Wetterdienst, Ludwigshafen vom 18.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.
Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Gemeinde Gerbach, Gerbach vom 18.12.2023

Sachbericht:

Beschluss:

Der Gemeinderat gibt keine Stellungnahme zu der Aufstellung des Bebauungsplanes ab.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden vom 19.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Böhmer,

der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im südwestlichen Bereich grenzen Staatswald sowie Privatwaldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um einen Laubmischwald, Eichen dominiert, mit Beimischungen von Hainbuche, Buche, und Kirsche in der Dimensionierungsphase. Die Endbaumhöhe von ca. 25m ist derzeit noch nicht erreicht. Der Bestand ist Kernwuchsdominiert und weist bereits einzelne Klimaschäden auf. Der angrenzende Waldbestand befindet sich in einer Hanglage 5-10 % und ist west/südwestexponiert. Die Waldbrandgefahr ist als eher gering einzuschätzen.

Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für

Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 05.11.2018 sowie



den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.08.2019 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob die genannten Abstände im Sinne der Vermeidung von Verschattung ausreichen.

Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 30 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder –erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise seitens der Behörde werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zu Waldflächen wird entsprechend in der Planung angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ___

Nein-Stimmen: ___

Stimmenthaltungen: ___

2.14 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 09.01.2023

Sachbericht:

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die PV -Module ungehindert abfließen und ist breitflächig zur Versickerung zu bringen. Auf der Fläche der versiegelten Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss. Dieser ist vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird. Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau der Photovoltaik -Freiflächenanlage bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Durch die Festsetzung der maximalen Versiegelung und der Begrünung der Anlage, ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu rechnen. Aussagen zum Bodenschutz und Bodenverdichtungen sind in den Hinweisen zu den Textlichen Festsetzungen aufgeführt.

Sachbericht:

2. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher **StarkRegenIndex**.

Die beigefügte(n) Karte(n) stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die Standorte von hochwassersensiblen Anlagen (z.B. Trafostation) außerhalb dieser Bereiche zu wählen.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft. Nach aktuellem Stand, sind keine nachteilige Auswirkungen auf oder durch die Anlage zu erwarten, da die Abflusswege am äußeren Rand der Anlage liegen. Zudem wird die Fläche komplett begrünt, sodass hier eine Verbesserung der Abflusssdynamik im Vergleich zum bestehenden Acker entstehen wird.

Sachbericht:

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Wesentliche Zielvorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes werden deshalb darin gesehen, den

Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu vermeiden.

Die fachlichen Betrachtungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Zwischenzeit auch fortentwickelt worden. Aus ihnen wurden verschiedene Ziele, Anforderungen und Maßnahmen abgeleitet, die aus bodenschutzfachlicher Sicht bereits bei der Standortauswahl beginnen und sich über die Phasen der Herstellung, des Betriebes bis hin zum Rückbau erstrecken.

Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächen-photovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“. Gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 sind die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Zuge der Planung und Genehmigung zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bitte ich den Umweltbericht mit den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes speziell für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Solarparks abzugleichen. M. E. sind die im Entwurf des Bebauungsplanes beschriebenen

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB hinsichtlich bodenschutzbezogener Maßnahmen zu erweitern.

Mit der getroffenen Standortauswahl (nicht auf KoAG-/ versiegelten Flächen, nicht entlang großer Verkehrsachsen) empfiehlt sich ein Betrieb der Anlage als „Agri-PV“-Anlage.

Zur besseren Prüfbarkeit der diversen Unterlagen zum Bebauungsplan bietet es sich an, die bodenschutzfachliche Thematik – trotz teilweise inhaltlicher Überschneidungen zum Naturschutz – in einem eigenen Kapitel abzuhandeln.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und für die weitere Planung geprüft. Im Umweltbericht im Rahmen des Entwurfes werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen werden.

Weiter wird eine Rückbauverpflichtung mit in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen, um langfristig eine Rückführung der Fläche in die vormalige Nutzung zu ermöglichen.

Beigefügte Karten (Auszüge)

Abstimmungsergebnis:

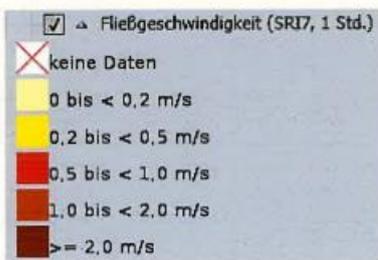
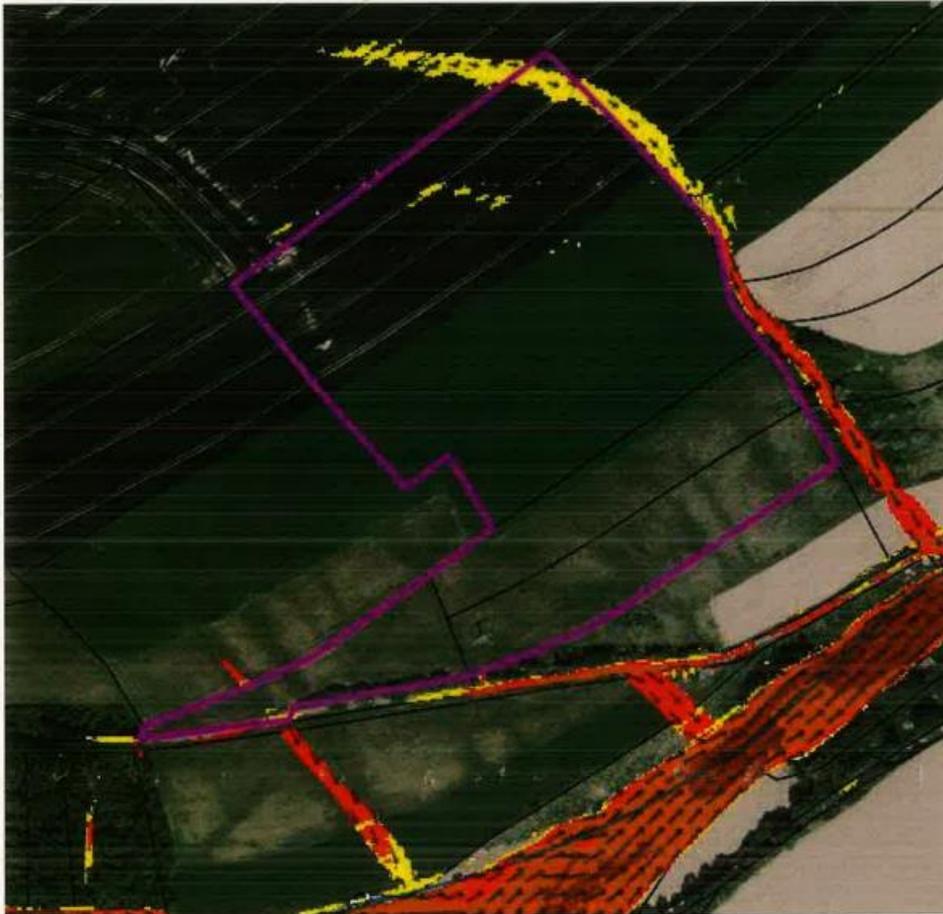
Ja-Stimmen: ___

Nein-Stimmen: ___

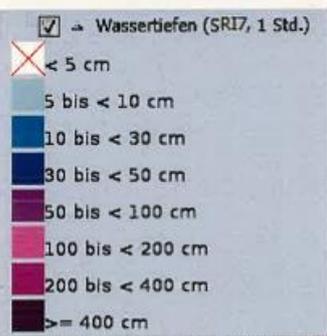
Stimmenthaltungen: ___

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten mit Fließrichtung



Wassertiefen



2.15 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 11.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Böhmer,

der vorgenannte B-Plan wird bezüglich der im südlichen Geltungsbereich liegenden Grünlandflächen ausdrücklich begrüßt.

im nördlichen Bereich soll allerdings die mittlere von 3 zusammenhängend bewirtschafteten Gewannen durch die Planung aus der Bewirtschaftungseinheit herausgerissen werden. Dies erschwert dem Landwirt die Bewirtschaftung der seitlich verbleibenden Flächen erheblich und ist daher agrarstrukturell äußerst nachteilig.

Wir bitten daher, die Planung möglichst von den Flurstücken Nr. 659/4, 660 und dem nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 656 auf das Flurstück Nr. 675 zu verlagern.

Prüfung und Abwägung:

Die Bewirtschaftung der übrigen Flächen auf den Flurstücken wird bestmöglich durch den Zuschnitt der Baugrenzen ermöglicht. Eine Verlagerung des Geltungsbereiches und der Baugrenzen wird geprüft werden. Die bestmögliche Nutzung der vorhandenen Flächen ist auch abhängig von der Umgebungsnutzung (Stromleitung) und Biotoptypen im Umfeld (Wälder und Magerwiesen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —
Nein-Stimmen: —
Stimmenthaltungen: —

2.16 Landesfischereiverband RLP e.V., Ockenheim vom 16.01.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren

keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.
Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.17 Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler vom 16.01.2024

Sachbericht:

Der Gemeinderat ist sich einig, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Antrag wird ohne Auflagen zugestimmt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.18 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz vom 23.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Im Morckenfeld am Wäldchen" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen.

Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden.

Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter IV.4 werden fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise seitens der Behörde werden zur Kenntnis genommen und geprüft; ggf. in die Unterlagen mit aufgenommen werden. Hier u.a. die Hinweise bzgl. einer Baugrunduntersuchung. Zudem besteht die Freiheit von Bergbauaktivitäten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —

Nein-Stimmen: —

Stimmhaltungen: —

2.19 Gemeinde Dielkirchen vom 23.01.2024

Sachbericht:

Der Gemeinderat hat keine Einwände bezüglich der Errichtung des "Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen" in der Ortsgemeinde Sankt Alban.

Prüfung und Abwägung:

Kennntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.20 Donnersbergkreis – Natur- und Umweltschutz, Kirchheimbolanden vom 24.01.2024

Sachbericht:

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ in der Ortsgemeinde Sankt Alban

– Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB –

Die Untere Naturschutzbehörde kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgeben da die natur- und artenschutzfachliche Relevanz noch nicht dargelegt wurde.

Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende Hinweise

- Berücksichtigung der "Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 21.02.2022, insbesondere
 - Einhaltung der maximalen Versiegelung von maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage
 - Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Waldrändern
 - Berücksichtigung der Vorranggebiete Landwirtschaft
 - Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz,

- Amphibien
 - Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz und ggf. Kartierung von Amphibien wegen der Nähe zum Erlengraben

- Vegetation

Die angrenzenden Feldgehölzstrukturen müssen während der gesamten Bauzeit mittels geeigneter Maßnahmen geschützt werden. Bäume sind (mit Ersatzverpflichtung) zu erhalten und sind gegen Schäden (Aufschüttungen, Abgrabungen, Verdichtungen etc.) nach den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu sichern. Der Schutz beinhaltet Vorkehrungen während der Bauzeit sowie die dauerhafte Vermeidung aller Maßnahmen, durch welche die Vitalität und Statik der Bäume oder die Eignung ihres Standortes beeinträchtigt werden können.

- **Avifaunistischen Kartierungen**

- Tages- und Jahreszeit: Artenspezifisch sind anstatt oder ergänzend zu Dämmerungskartierungen ggf. auch Nachtkartierungen erforderlich (Eulen).

Ebenso sind bestimmte Vogelarten nur zu bestimmten Jahreszeiten beobacht- oder verhörbar (z.B. Rebhuhn, siehe hierzu Punkt 2 auf den folgenden Seiten).

- Feldnutzung: die Ergebnisse der Kartierung von landwirtschaftlichen Flächen sind sehr stark abhängig von der aktuell angebauten Kultur, die alle 2-3 Jahre geändert wird. Das Potential der Fläche als brut- und Jagdhabitat ist daher mit zu betrachten, z.B. unter Verwendung von Daten zu gemeldeten Arten (Artenfinder, ornitho.de etc.).

- **Potentialanalysen**

Bei einer Habitatspotentialanalyse für Reptilien und Schmetterlinge ist von den tatsächlich vorhandenen Strukturen, Nutzungen und (Futter-)Pflanzen auszugehen und ein "worst case" im Sinne eines möglichen, nicht ausschließbaren Artenvorkommens anzunehmen. Aussagen zu Vorkommen im Messtischblatt-Quadrat stellen i.d.R. aufgrund des Alters und Maßstabs allenfalls eine ergänzende Information dar.

- **Biotoptypenkartierung**

Die Festlegung des Biotoptyps ist anhand von Artenlisten der Kartierung zu belegen und zu begründen, damit die Nachvollziehbarkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung (Biotopwert), gegeben ist.

Die Grünlandstandorte sind durch die standardisierte vegetationskundliche Untersuchung (Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP, Stand 16.04.2020) hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bzw. LNatSchG § 15 Abs. 3 zu überprüfen.

- **Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz (Nestschutz), insbesondere hinsichtlich der**

- Horstkartierungen (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / Keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!)

- Baumaßnahmen (mögliche Betroffenheit innerh. der 100-m-Zone + innerh. der Schutzzeiten)

- **Kartierung der Offenlandarten gemäß Südbeck et al. Im Donnersbergkreis grundsätzlich zu berücksichtigende Vogelarten sind:**

- Wachtel

- Feldlerche

- Grauammer

- Rebhuhn

- Rohrweihe

- ggf. Rotmilan (Jagdrevier)

Darüber hinaus sind in "Hot Spots" noch weitere Arten vertreten (z.B. in Rastgebieten), für die ein gesonderter Kartieraufwand erforderlich ist (siehe Punkt 2).

- Kompensation der Jagdrevier-Verluste des Rotmilans durch entsprechende Gestaltung der PV-Anlagen (Freiräume / Korridore am Zaun und als innere Gliederung) → Erhalt der Eignung als Jagdrevier
- 4 Begehungen mit Kartierung nach Südbeck et al. mit Fokus auf Arten, die nur eine ausgeräumte Fläche bevorzugen: Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche
- Begleitendes Monitoring über 5 Jahre

Allgemein Hinweise zu den Offenlandarten

- **Rebhuhn:**
 - Vorkommen: Hohe Dichten in sogenannten ausgeräumten Ackergebieten
 - Erfassung: Vorwiegend Dämmerungsaktiv. Sehr kurze Zeitspanne bis völlige Dunkelheit. Aufgrund der sehr kurzen Zeitfenster und die Berücksichtigung der Witterung werden 5 Begehungen von Ende Februar bis Anfang Juli empfohlen.
 - Kartierung: rufende Männchen ab Ende Februar/Anfang März. Nur bei optimalen Witterungsbedingungen. Regen, Wind, Schnee wirken rufhemmend.
 - Beginn der Kartierung: 30 min. nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde. Mitte Juni bis Anfang Juli Kartierung Familienverbände.
 - Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen: Nicht bekannt. Aufgrund des massiven Rückgangs der Art vorsorglicher Ausschluss der Vorkommensgebiete bzw. Prüfung der angrenzenden Ausweichflächen.
- **Wachtel:**
 - Zugvogel mit Ankunft Mitte Mai bis Anfang Juni. Brut erst Anfang 6 bis Anfang 7. Durch landwirtschaftliche Arbeiten Revierschiebung möglich.
 - Vorkommen: Es werden fast ausschließlich offene Agrarlandschaften besiedelt.
 - Erfassung: fast nur Erfassung rufender Männchen möglich bis eine Stunde nach Sonnenuntergang und in der Morgendämmerung
 - Kartierung: Rufende Männchen Anfang Juni bis Ende Juli. Regen, Wind, Kälte wirken rufhemmend.
 - Auswirkungen v. PV-Freiflächenanlagen: Nicht bekannt. Prüfung der angrenz. Ausweichflächen.
- **Feldlerche:** Ankunft Ende Januar bis Mitte März. Revierbildung Anfang Februar bis Mitte März
 - Vorkommen: Überwiegend offenes Agrarland. Dort hohe Dichte.
 - Kartierung: Männchen Singflug und Bodengesang Anfang April bis Anfang/Ende Mai
 - Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen: In der Literatur wird sowohl von starkem Meideverhalten von Solarparks wie auch von der Annahme als Brutplatz berichtet. Die Unterschiede sind vermutlich im Abstand der Modulreihen voneinander begründet.

In Anbetracht des mangelnden Wissensstandes wäre ein Ausgleich innerhalb des Solarparks nur mit einem Abstand von mindestens 6,75m zwischen den Modulreihen sinnvoll zu realisieren.

Die Untere Naturschutzbehörde regt außerdem an, die Empfehlungen des vom Klimaschutz- und Umweltministerium Rheinland-Pfalz geförderten Leitfadens (Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C., 2021: Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten) zu berücksichtigen.

Schutzgut Boden

Zur Vermeidung / Reduzierung von Eingriffen in den Oberboden sind auf Auffüllungen und Modellierungen des Geländes zu verzichten.

Hierdurch würde auch die Versickerungsfähigkeit der Böden negativ beeinflusst, so dass ein stärkerer Oberflächenabfluss zu erwarten wäre.

Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen

Die Module sind entsprechend den Empfehlungen des Leitfadens zu errichten.

„Die Modultische sollten so gestaltet sein, dass sich ein geringer Versiegelungsgrad ergibt und ein möglichst geringer Anteil an der Gesamtläche überstellt wird. Die Tiefe der Modultische sollte nicht mehr als 5 m betragen, um eine flächige Vegetationsentwicklung sicherzustellen.

Bei einer Breite über 3 m ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.

Der empfohlene Modulabstand von 3,5 m sollte nicht unterschritten werden.

Eine Randfläche innerhalb der Umzäunung bis zu den Modultischen von mind. 5 m sollte freibleiben und kann für eine naturnahe Begrünung (Entwicklung höherwüchsiger, artenreicher Saumstrukturen) genutzt werden.“

Pflanzenauswahl

Zur Sicherung eines stabil bleibenden breiten Angebotsspektrums an Nähr- und Nistgehölzen für Vögel und Insekten sind Pflanzungen und Einsaaten vorzusehen, die einen hohen Artenreichtum sowie eine autochthone Herkunft aufweisen.

Kumulative Effekte

Die PV-Freiflächenanlage „Auf dem Steinhübel“ sowie andere geplante Anlagen liegen ca. 2,3 km entfernt.

Potenzielle kumulative Effekte auf die (Offenland-)Arten sind in die Bewertung einzubeziehen.

Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse

Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen.

Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7: *Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.*

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Da die PV-Freiflächenanlage auf Ackerflächen errichtet wird, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann.

Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.

Hierzu gehören insbesondere:

- *Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7)*
- *Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5)*
- *Herstellung von Sonderbiotopen (Leitfaden, Punkt 3.9 ff)*

Die Auswirkungen auf lokale Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Daher kann keine abschließende Beurteilung erfolgen.

Sonstiges

- Die Nutzungsdauer der Fläche zur Solarstromgewinnung sollte beginnend mit dem Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage zeitlich befristet sein (z.B. auf 30 Jahre). Nach Ablauf der Frist sind vorhandene Anlagen vollständig zurückzubauen und die Fläche ist wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- Die PV-Freiflächenplanungen sollten im Einklang mit den Zielvorgaben der Landesregierung gemäß Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021 bis 2026 stehen. Insgesamt sollte die Gesamtfläche der neuen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der jeweiligen Ortsgemeinde nicht mehr als maximal 5 % der Ortsgemeindefläche betragen.
- Der Fachbeirat regt allgemein an, die Planung und Errichtung von Zäunen auf das absolute Minimum zu reduzieren, bspw. könnten angrenzende Wirtschaftswege mit in den Vorhabensbereich bzw. den eingezäunten Bereich integriert werden. Hierfür muss natürlich geprüft werden ob auf diese Wirtschaftswege verzichtet werden können.
- Erhalt und Entwicklung artenreicher Grünlandbiotope innerhalb von FFPV nicht möglich
- Gründe: Standortveränderung durch bauliche Maßnahmen, Einzäunung, Verschattung, gegenüber der bisherigen Nutzung veränderter Flächenpflege
- Voraussetzung für die Zulassung der Ausnahme: bilanziell (BWP) und mindestens flächengleiche Wiederherstellung der zerstörten/beeinträchtigten Magerwiese (Ausgleich von „A-Biotopen“ nicht möglich: Erteilung einer Ausnahme entfällt!)
- zudem bilanzieller Abgleich (BWP) nach Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (Eingriffsregelung)

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise seitens der Behörde werden zur Kenntnis genommen, geprüft und ggf. in die Planung mit aufgenommen.

Die Planung beachtet Vorranggebiete der Landwirtschaft, Waldabstände und eine möglichst geringe Versiegelung. Zudem werden bestehende Biotope und Biotoptypen berücksichtigt. Hier kann auf den Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz verwiesen werden.

Die Hinweise zu möglichen Vorkommen von Amphibien und Vögeln werden geprüft und sind ggf. Gegenstand von weiteren Begutachtungen durch Fachgutachter und Biologen.

Das Schutzgut Boden wird durch den Vorsorgenden Bodenschutz (Flächengröße, Anlagentyp, Vorgaben für die Bauausführung, Bepflanzung) berücksichtigt. Hierzu können auch Aussagen aus dem Umweltbericht im Rahmen des Entwurfes entnommen werden.

Die Beschreibung der Aufwertung der Flächen erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Hier sind Ansaaten und Flächenaufwertungen von Ackerbeständen vorgesehen.

Aussagen zur Regenwasserbewirtschaftung und dem geplanten Ausgleich können ebenfalls dem

Umweltbericht entnommen werden. Durch die Umwandlung der Ackerflächen in Wiesenflächen kann allerdings von einer Aufwertung ausgegangen werden.

Eine bilanzielle Betrachtung des Eingriffes und des Ausgleiches erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ___

Nein-Stimmen: ___

Stimmenthaltungen: ___

2.21 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald-RLP und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP, Rockenhausen vom 25.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den vorgenannten Bebauungsplanentwurf werden von uns keine Anregungen vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.22 Landesbetrieb Mobilität, Worms vom 26.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine grundsätzlichen Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben bestehen.

Das klassifizierte Straßennetz ist nicht betroffen.

Sollten die Einmündungen der Wirtschaftswege in die Landesstraße L 400 und/oder die Kreisstraße K 26 über die die Photovoltaikanlage erschlossen werden soll, ausgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität Worms gesondert einzubinden. In der vorliegenden Begründung und den textlichen Festsetzungen wird hierüber keine Aussage getroffen.

Des Weiteren sind die üblichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Kreisstraßen 15 m sowie bei Landstraßen 20 m jeweils vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Die zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist. Für die gegebenenfalls erforderliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.

Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Master-Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim (Telefonnummer: 06731/99675-0) zu informieren.

Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.

Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und es ist ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch des Immissions- und Schallschutzes, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Sankt Alban zu berücksichtigen sind. Der Landesbetrieb Mobilität Worms ist von Forderungen in Bezug des Lärmschutzes freizustellen.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.

Aus der Verwirklichung des Vorhabens dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger keinerlei Kosten entstehen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. in die Planung integriert werden. Nach aktuellem Stand, wird nicht von einer Wegeertüchtigung im Umfeld von Straßen ausgegangen.

Blendwirkungen auf die umliegenden Straßen können auf Grund der Lage der Straßen im Norden des Geltungsbereiches und einer süd-ausgerichteten PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Weitere Auflagen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —
Nein-Stimmen: —
Stimmenthaltungen: —

2.23 Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“, Weilerbach vom 29.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des ZWW Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ keine Einwände.
Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.
Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.24 Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 31.01.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Gemäß den Verfahrensunterlagen beabsichtigt die Ortsgemeinde St. Alban eine landwirtschaftliche Fläche von rund 5,3 ha im Westen der Ortslage als Sondergebiet Photovoltaik auszuweisen.

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Raumordnerische Vorgaben und Voraussetzungen für die Standortauswahl:

In die nun rechtskräftige Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV RLP hat u. a. die Forcierung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) Eingang gefunden. Gemäß LEP IV RLP soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten (u. a. entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen) ermöglicht werden. **Hiernach liegen nach Ansicht der Regionalplanung Westpfalz aufgrund neuer Vorgaben der Landesregierung grundsätzlich veränderte Tatsachen und Erkenntnisse zum Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Allerdings:** G 166 LEP IV RLP, 4. TF führt in der Begründung zugleich weiter aus, dass dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung zu tragen ist.

Beurteilung des Plangebietes:

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs als Sonstige Freiflächen dargestellt. Regionalplanerische Zielbetroffenheiten stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

Erlauben Sie uns für den weiteren Planungsprozess folgendes vertiefend auszuführen:

In den Verfahrensunterlagen wird dargelegt, dass unmittelbar westlich an den Geltungsbereich ein nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschütztes Biotop angrenzt (vgl. Begründungsteil Kapitel

2.4). Weiterhin ist dargelegt, dass im Rahmen der Kartierungen zum Bebauungsplan eine südliche Teilfläche des Geltungsbereichs als eine Fläche gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG ermittelt wurde. Wir weisen darauf hin, dass die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV vom 07.11.2023 zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zum Schutz natur- und landschaftsschutzfachlicher Belange Maßgaben enthalten. Demnach sei der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Flächen in geschützten Biotopen i. S. d. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG nur zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Darüber hinaus grenzt südlich an den Geltungsbereich unmittelbar ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) an. Wir regen an, sofern noch nicht erfolgt, dies mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass sich durch das Planvorhaben keine Betroffenheiten bezogen auf die Schutzzwecke ergeben. Das Ergebnis ist in den Planunterlagen entsprechend darzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Entwurf des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht der Obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport mit Stand 30. November 2023 in den Regional- und Bauleitplänen möglichst darauf zu achten ist, dass Gebiete, in denen sowohl eine Ausweisung für FFPVA als auch für Windenergieanlagen möglich ist, vorrangig Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir an, dies zu überprüfen und das Ergebnis in den Planunterlagen entsprechend darzulegen.

Im Bekanntmachungstext über die Aufstellung des Bebauungsplans ist dargelegt, dass im Entwurf einer Standortuntersuchung für FFPVA der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (Zwischenergebnis vom Juni 2023) der beabsichtigte Planbereich fast vollständig als „gut geeignet“ bewertet worden sei. In den Planunterlagen finden sich hierzu keine Ausführungen. Erlauben Sie uns in diesem Kontext bereits vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß G 166 c LEP IV RLP im Rahmen eines Monitorings die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA künftig beobachtet werden soll. Damit soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Landesweit soll insoweit die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf zwei Prozent begrenzt werden. Der Entwurf des o. g. Leitfadens stellt explizit klar, dass als Bezugsgröße die Prozentangabe die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche heranzuziehen sei. Wünschenswert wären hierzu vertiefende Ausführungen in den Planunterlagen (bspw. über die Gesamtsumme der Ackerfläche in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, inwieweit bereits seit Stichtag Ackerfläche für die Neuerrichtung und den Betrieb von FFPVA in der Verbandsgemeinde in Anspruch genommen wurde). Ebenso regen wir an, in den Planunterlagen Ausführungen zur durchschnittlichen Ertragsmesszahl zu ergänzen.

Weitere Hinweise:

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV vom 21.02.2022 zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und verweisen auf die aktualisierte Fassung vom 07.11.2023. Entsprechend regen wir vorsorglich eine Überprüfung der Maßgaben zu textlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen (u. a. aus natur- und landschaftsschutzfachlichen Belangen) an. Beispielhaft herauszustellen ist die Beschränkung des Versiegelungsgrades der Gesamtfläche der Anlage oder der Mindestabstand zwischen PV-Modulen und Bodenoberfläche.

In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich geringfügig unmittelbar an Waldgebieten angrenzt. In diesem Kontext verweisen wir auf die Vorgaben wald- und forstwirtschaftlicher Belange (u. a. zu berücksichtigende Abstände zum vorhandenen Wald) in den Vollzugshinweisen. Wir regen eine Überprüfung und ggf. entsprechende Ergänzung der Planunterlagen an.

In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass im Süden abgesetzt ein Bachlauf vorbeiführt. In diesem Kontext verweisen wir vorsorglich auf die Vorgaben wasserwirtschaftlicher Belange in den Vollzugshinweisen.

In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrags bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass PV-Freiflächenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Wir gehen davon aus, dass die in den Planunterlagen enthaltenen textlichen Festsetzungen sicherstellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (bspw. Erdkabel) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden.

Weiterhin führen die Vollzugshinweise aus, dass die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft möglichst innerhalb der Sondergebiete für FFPVA erfolgen sollen. Sofern dies nicht möglich sei, solle die Kompensation vornehmlich in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen erfolgen. Wir regen an, die textlichen Festsetzungen dahingehend entsprechend zu prüfen.

In den Planunterlagen wird konstatiert, dass der Bebauungsplan aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sei. Aktuell befinde sich gemäß Planunterlagen auf Ebene der Verbandsgemeinde ein Teilflächennutzungsplan Photovoltaik in Aufstellung, welcher die Planungsvoraussetzungen für PV-Anlagen schaffen solle. In diesem Kontext sollte die untere Landesplanungsbehörde den Aspekt zunächst prüfen und feststellen, ob das Entwicklungsgebot entsprechend eingehalten sei.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung nicht gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung verstößt.

Die Hinweise zum Arten- und Biotopschutz werden zur Kenntnis genommen und an dieser Stelle auf den Umweltbericht zum Entwurf verwiesen. Der Zuschnitt des Geltungsbereiches wird an Biotopflächen bestmöglich angepasst und ggf. Mittels Vermeidungs- und Ausgleichsflächen auf potenzielle nachteilige Entwicklungen reagiert werden.

Weiter befindet sich der Teil-FNP zur PV-Planung in Aufstellung, an welchen sich die Bebauungsplanung bestmöglich orientiert.

Die übrigen Hinweise werden geprüft und ggf. in die weitere Planung integriert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ___

Nein-Stimmen: ___

Stimmenthaltungen: ___

2.25 Donnersbergkreis – Bauen und Schulen, Kirchheimbolanden vom 21.02.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der vorgelegten Planung kann seitens der unteren Landesplanungsbehörde

ohne Bedenken

zugestimmt werden.

Hinweise:

- Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die aktuellen Rechtsgrundlagen sollen zur leichteren Prüfbarkeit für das Baugenehmigungsverfahren auf der Planurkunde ergänzt werden.
- Die Planung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde sollte das eingeleitete Parallelverfahren nicht vor Satzungsbeschluss erfolgen.
- Der Umweltbericht ist zum Entwurfsstand zu ergänzen.
- Die notwendigen städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB sind vor Satzungsbeschluss, spätestens vor der Genehmigung vorzulegen.
- In der Begründung zum Bebauungsplan sollte tabellarisch zusammenfassend die für das Monitoring notwendigen Daten angegeben werden. Dazu gehören:
 - Angabe, ob das Gebiet innerhalb des Privilegierungsbereichs nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB liegt,
 - Angabe, ob das Gebiet entlang anderer linienförmiger Infrastrukturen wie Bundes- und Landesstraßen, sonstigen Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes liegt,
 - Angabe, ob das Gebiet innerhalb des 500 m-Korridors gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c) EEG liegt,
 - Nutzung der überplanten Fläche zum Planungsstand (insbesondere

- **landwirtschaftliche Nutzung, Grünlandfläche oder Ackerlandfläche) und die durchschnittliche Ertragsmesszahl im Plangebiet**
- **Vergütung nach EEG oder sonstige Direktvermarktung nach EEG**
- **Nennleistung.**

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Hinweise werden geprüft und ggf. in die weitere Planung integriert werden.

2.26 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 23.02.2024

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir, nach zeitlicher Verlängerung durch Herrn Böhmer (E-Mail am 06.02.2024) folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen fachtechnische Bedenken. Diese Bedenken und zusätzliche Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen
1	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 039-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 701820 – Mast Nr. 701823 und insbesondere Masten Nr. 701821 sowie Nr. 701822

2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 039-05 Leitungsabschnitt Mast Nr. 701778 – Mast Nr. 701822 und insbesondere Mast Nr. 701822
3	Richtfunkstrecke „B2 0,7m“

Zur Information/Bestätigung über den Bestand der oben aufgeführten Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 bis lfd. Nr. 3 haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt, anhand deren auch die Mastnummern ablesbar sind. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass diese Auskunft nur für Planungszwecke verwendet werden darf.

Bereits an dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

A) Betrifft Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2

Zur rechtlichen Sicherung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten unseres Unternehmens eingetragen. Diese Dienstbarkeiten sehen unter anderem vor, dass in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (**Bauverbot**). Darüber hinaus beinhalten die Dienstbarkeiten einen Unterlassungsanspruch gegenüber (unter- und oberirdischen) leitungsgefährdenden Maßnahmen und sind Veränderungen des Geländeniveaus unzulässig. Auch bestehen Einschränkungen u. a. die Arbeitshöhen oder die Unterfahrung betreffend.

Der sicherheitstechnisch erforderliche Schutzstreifen der

- Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 beträgt insgesamt **21,00 m**, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten **10,50 m** gemessen.
- Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2 beträgt insgesamt **15,00 m**, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten **7,50 m** gemessen.

Bei einer Bebauung **außerhalb der Schutzstreifen** der Freileitungen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen hat ergeben, dass sich das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ teilweise **innerhalb** der sicherheitstechnisch erforderlichen Schutzstreifen der o. a. Mittelspannungsfreileitungen befindet und damit **verschiedene Konfliktsituationen** ausgelöst werden aufgrund derer wir die nachstehenden Bedenken äußern:

Bedenken / Konflikte

a) Konflikt: Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 18 BauNVO)

Gemäß Planangaben im Bebauungsplan (Ziffern I.2 / I.2.1 „Maß der baulichen Nutzung“/ „Höhe baulicher Anlagen“ der Textfestsetzungen zum Bebauungsplan) ist eine Höhe baulicher Anlagen (Modultische) auf 3,80 m über Geländeoberfläche festgesetzt und können Nebenanlagen, wie Trafo- und Wechselrichter bis zu 4,00 m hoch über Geländeoberfläche sein sowie untergeordnete Bauteile, wie Antennen- oder Lüfteranlagen, diese Höhe nochmals um bis zu 1,00 m überschreiten.

Hierzu haben wir dahingehend Bedenken, da diese Höhen zum Teil nicht realisiert werden können.

Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen sind hierzu nicht an jeder Stelle ausreichend hoch verlegt und können damit die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Freileitungen nicht durchgängig eingehalten werden. Ferner können diese Höhen bei Umsetzung des Bebauungsplanes auch **ausschließlich im bebaubaren Schutzstreifen** der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen [Definition unter **nachfolgendem Buchstaben b)**] realisiert werden. Eine Be- bzw. Teilunterbauung, wenn diese überhaupt möglich sein sollte, ist damit nur unter größten Einschränkungen möglich.

b) Konflikt: Wartungs- und Betriebsarbeiten an Freileitung – erforderlicher Arbeitskorridor

Zur Durchführung von **Wartungs- und Betriebsarbeiten** an denen sich innerhalb der Flächen Sondergebiet Photovoltaik (SO) befindlichen Leitungsträgermasten Nr. 701821 und Nr. 701822 sowie an den Leiterseilen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen, ist zwingend ein spezifischer Freihaltebereich, der sog. **Arbeitskorridor, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens freizuhalten**: die **Arbeitskorridore** der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 039-00 haben jeweils eine Gesamtbreite von **mindestens 15,00 m bis zu 19,00 m**, d. h. von den örtlich vorhandenen Leitungsmittellinien senkrecht nach beiden Seiten **mindestens**

je **7,50 m bis 9,50 m** gemessen. Der **Arbeitskorridor** der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 039-05 hat eine Gesamtbreite von **10,00 m**, d. h. von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je **5,00 m** gemessen.

Und ergibt sich daraus der bebaubare Schutzstreifen wie folgt:

bebaubarer Schutzstreifen = Schutzstreifen **abzüglich Arbeitskorridor abzüglich Mastfreihaltebereiche abzüglich Zufahrtsmöglichkeit** zu den Leitungsträgermasten der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen.

c) Konflikt: Bebauung in den Freihaltebereichen der Maste - Leitungsträgermasten Nr. 701821 und Nr. 701822

Damit die Standsicherheit, der im Plangebiet bereits bestehenden und daher betroffenen Leitungsträgermasten Nr. 701821 und Nr. 701822 der Freileitungen nicht gefährdet wird, muss zwingend ausgehend von deren Mastmittelpunkten je ein **Freihaltebereich** in Kreisform in einem Radius von **8,00 m** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.

Innerhalb der Freihaltebereiche der Maste sind alle baulichen Anlagen (darunter fallen auch etwaige Nebenanlagen, eine Zaunanlage und Kameraposten) sowie leitungsgefährdende und geländeverändernde Maßnahmen untersagt.

Ferner muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Leitungsträgermasten Nr. 701821 und Nr. 701822 jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten angefahren werden können. Hierfür ist jeweils eine dauerhafte **Zufahrtsmöglichkeit**, mit einer **Mindestbreite von 4,00 m**, an die vorgenannten Leitungsträgermasten heran freizuhalten.

d) Konflikt: Einfriedung(en)

Weiterhin ist gemäß Ziffer II.2 „Einfriedungen“ zu entnehmen, dass zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Einfriedungen mit Übersteigschutz bis zu einer Höhe von 2,50 m vorgesehen sind.

Innerhalb der Freihaltebereiche der unter c) genannten Maste sind Einfriedungen untersagt.

Hierzu merken wir ferner an: Der **Zutritt** zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zu den betroffenen Leitungsträgermasten – muss **jederzeit** gewährleistet und möglich sein. Da die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen

und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.

e) Konflikt: Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen

Die 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen dürfen innerhalb der gesamten Schutzstreifen grundsätzlich nur mit Fahrzeugen **unterfahren** werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), **nicht mehr als 4,00 m** beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.

f) Konflikt: Ungenaue Lage der Leitungsmittellinie in der Planzeichnung

Die Leitungsmittellinie in der Planzeichnung weicht um bis zu 4 m von der tatsächlichen Leitungssachse der Freileitung ab. Die für die Baugrenzen angenommenen Abstände von 5 m rechts und links der Leitungsmittellinie sind für diese Freileitung nicht ausreichend (siehe **Punkt b**). Die Abweichung der Leitungsmittellinie wirkt sich zusätzlich negativ auf die überbaubare Fläche aus und wird diese dadurch zusätzlich verringert.

Somit können wir der aktuellen Planung für die Bereiche der Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen nicht zustimmen.

Grundsätzliche Möglichkeiten zur Vermeidung der Konfliktsituationen

Zur Vermeidung der Konfliktsituation zwischen aktuellem Leitungsbestand und ihrer verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich derzeit folgende Möglichkeiten:

Möglichkeit 1:

Sie wollen bitte den Bebauungsplanentwurf dahingehend ändern, dass innerhalb der festgesetzten Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung

- Pos. 039-00 (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1) mit einer Gesamtbreite von 21 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 10,5 m gemessen

- Pos. 039-05 (Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2) mit einer Gesamtbreite von 15 m, von der örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie senkrecht nach beiden Seiten je 7,50 m gemessen

keine überbaubaren Flächen über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien sowie Anpflanzungen ausgewiesen werden.

Möglichkeit 2:

Sollte eine vollständige Freihaltung der Schutzstreifen nicht möglich sein, **muss in diesem Fall noch detailliert geprüft werden, ob in den verbleibenden Bereichen des bebaubaren Schutzstreifens zwischen der Außenkante Schutzstreifen und denen von jeglicher Bebauung zwingend freizuhaltenen Arbeitskorridoren überhaupt eine Unterbauung möglich ist.** Innerhalb der Arbeitskorridore der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen und der Freihaltebereiche der zugehörigen Leitungsträgermasten Nr. 701821 und Nr. 701822 ist **jegliche Bebauung und Bepflanzung vollständig ausgeschlossen.**

Bitte informieren sie uns zu Ihrer Entscheidung wie das Bebauungsplanverfahren weiterverfolgt wird.

**Zeichnerische und textliche Berücksichtigung
der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen im Bauleitplanverfahren**

Aufgrund der eben dargelegten Umstände und um den Bestand unserer Versorgungseinrichtungen und die sich daraus ergebenden Einschränkungen zur (baulichen) Nutzung innerhalb und außerhalb der Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen – zeichnerisch und textlich im Bebauungsplan – zu berücksichtigen, regen wir daher an, den Vorentwurf zum Bebauungsplan wie folgt anzupassen:

Zeichnerische Berücksichtigung

Die Führungen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen sind in der Planzeichnung nachrichtlich ausgewiesen, jedoch teilweise nicht ausreichend lagegenau. **Da die bereits ausgewiesenen Führungen nicht dem tatsächlichen Verlauf entsprechen sind diese Eintragungen zu korrigieren.** Die korrekten Führungen können u. a. unserer beigelegten Bestandsdokumentation entnommen werden.

Darüber hinaus wird es erforderlich zeichnerisch festzusetzen:

- die zugehörigen Schutzstreifen in den SO Flächen über Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (Planzeichen Pkt. 15.5 Planzeichenverordnung, Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen) mit einer Gesamtbreite
 - von 21,00 m, Eintragung der Maßangabe 10,50 m jeweils beidseitig der Führung der **Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1**
 - von 15,00 m, Eintragung der Maßangabe 7,50 m jeweils beidseitig der Führung der **Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 2**
- die Standorte der zugehörigen Leitungsträgermasten Nr. 701821 und Nr. 701822 (für die zeichnerische Ausweisung von Stromversorgungsmasten empfehlen wir die Verwendung des kreisförmigen Planzeichens „Zweckbestimmung Elektrizität“ gem. Punkt 7 Anlage Planzeichenverordnung) sowie den Freihaltebereich um diese Masten, in Kreisform mit einem Radius von 8 m um den jeweiligen Mastmittelpunkt (gem. Planzeichen 15.8 der Anlage der Planzeichenverordnung, Umgrenzung der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind)
- Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass an die im Plangebiet bestehenden Leitungsträgermasten jederzeit mit Fahrzeugen und schweren Baugeräten herangefahren werden kann. Hierfür ist eine dauerhafte Zufahrtsmöglichkeit mit einem „Geh- und Fahrrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche, mit einer Mindestbreite von 4 m, an die Masten heran festzusetzen und freizuhalten, so dass die Zugänglichkeit zu den Masten jederzeit gewährleistet ist.

Der Bebauungsplanentwurf muss dahingehend geändert werden, dass innerhalb der festgesetzten Schutzbereiche der Versorgungseinrichtungen keine überbaubaren Flächen über die Festsetzung von Baugrenzen/Baulinien ausgewiesen werden.

Zur zeichnerischen Übernahme der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen inklusive der betroffenen Standorte der zugehörigen Leitungsträgermasten in die Planzeichnung zum Bebauungsplan können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wollen bitte Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Geografischer-Informations-Service
Postfach 21 73 65
67072 Ludwigshafen

Herr Louis
Telefon: 0621 585-2858
Telefax: 0621 585-2906
GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Textliche Berücksichtigung

Zur textlichen Berücksichtigung unserer 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen, bitten wir die Ziffern **I.4** und **I.5** im Textteil des Bebauungsplanes, durch folgende Textpassage zu ersetzen:

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehenden 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen werden zugunsten des Betreibers Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit folgenden Restriktionen festgesetzt:

Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen

Innerhalb der gemäß Planeinträgen zeichnerisch festgesetzten Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen ist die Herstellung von baulichen Anlagen (Modultische), die Errichtung von Nebenanlagen, wie Trafo- und Wechselrichter mit einer Höhe von 4,00 m sowie der dabei zulässigen Überschreitung von 1,00 m für untergeordnete Bauteile und sonstiger Zusatzeinrichtungen, wie bspw. Kameraposten nicht möglich.

Ferner sind ebenfalls Veränderungen des Geländeniveaus (bspw. Aufschüttungen, Abgrabungen), Anpflanzungen von Bäumen, niedrig wachsender Sträucher und Gehölzen sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen zu unterlassen.

Zur Sicherung der Maststandorte der Leitungsträgermasten Nr. 701821 und Nr. 701822 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.

Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit der Masten einschränken oder deren Standsicherheit beeinflussen.

Für den Betrieb und Instandhaltungsarbeiten an den Mittelspannungsfreileitungen muss dauerhaft sichergestellt werden, dass diese mit schweren LKW erreicht werden können sowie eine Zuwegung mit einer Mindestbreite von 4,00 m zwingend freigehalten wird.

Die Herstellung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über dem bestehenden Geländeniveau sind innerhalb des gesamten Schutzstreifens zulässig, jedoch in den Freihaltebereichen der Maste Nr. 701821 und Nr. 701822 in Kreisform mit einem Radius von 8,00 m um deren jeweiligen Mastmittelpunkte untersagt.

Der Zutritt zum Gelände und zu den 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen inklusive der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungsträgermasten muss jederzeit möglich sein. Die Einfriedung/ Umzäunung muss so umgesetzt werden, dass die Zugänglichkeit der v. g. Versorgungseinrichtung durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) gewährleistet ist.

Ferner bestehen Höhenbeschränkungen, bezüglich der Unterfahrung der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4,00 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).

Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes

- 1) Begründung für unsere Empfehlung zur vollständigen Aussparung des Schutzstreifens der betroffenen Freileitung (keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens bzw. unterhalb der Leiterseile) sind die nachstehenden Hinweise zur Haftung und Risiken sowie Bedingungen und Voraussetzungen, die bei der weiteren Planung zwingend zu beachten bzw. einzuhalten sind:**
 1. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden an der PV-Freiflächenanlage, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der betroffenen Freileitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG beruht. Der Bauherr/Antragsteller/Betreiber der PV-Freiflächenanlage wird die Pfalzwerke Netz insoweit auch von allen Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche - auch von Ansprüchen Dritter - freistellen.

2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Leiterseilen einer Freileitung Eisbrocken und Schneematschklumpen abfallen können. Des Weiteren muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden wird von der Pfalzwerke Netz AG keine Haftung übernommen.
3. Ferner ist es möglich, dass es durch eine Freileitung zu Verschattungen von PV-Freiflächenanlagen kommt. Wir empfehlen dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber diesen Aspekt bei der Erstellung der projektspezifischen Ertragsgutachten zu berücksichtigen. Etwaige Ertragsminderungen durch das Vorhandensein der Freileitung gehen zu 100% zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/ Betreibers. Die Pfalzwerke Netz AG übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Entschädigungszahlungen für geminderte Erträge.
4. Darüber hinaus haftet der PVFA-Betreiber für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Wartung/ Instandsetzung und dem späteren Rückbau der PVFA entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Hierzu wird vor Baubeginn der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.
5. Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) enthaltenen Anforderungen, zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, werden derzeit beim Betrieb durch unsere Freileitung (Niederfrequenzanlage) eingehalten. Sollten bedingt durch das Bauvorhaben diese Anforderungen nicht mehr eingehalten werden können und muss unsere Anlage geändert werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.
Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Hier empfehlen wir dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber sich im Vorfeld mit dem Hersteller der Anlagen in Verbindung zu setzen.
6. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der PV-Freiflächenanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.

Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass von der gesamten PV-Freiflächenanlage keine Brandlast ausgeht.

7. Nicht alle Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe von Freileitungen geeignet und können Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers bei Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung der Pfalzwerke Netz AG für derartige Funktionsstörungen ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen vollständig zu Lasten des Bauherrn/Antragstellers/Betreibers.
8. Zur Prüfung eines konkreten Vorhabens benötigen wir aussagekräftige Projektunterlagen insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der Starkstromfreileitung und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Starkstromfreileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.
Die daraus resultierenden Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung und die entsprechend festgelegten Bauhöhen sind zwingend einzuhalten.
Die Ergebnisse der höhenmäßigen Abstandsuntersuchung können auch zum Ergebnis haben, dass eine Errichtung von PV-Modulen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich ist. Sollten die Abstandsuntersuchung ergeben, dass eine Teilunterbauung innerhalb des Schutzstreifens möglich ist, sind die aus der Abstanduntersuchung resultierenden Bauhöhen zwingend einzuhalten.
9. Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen – insbesondere zum betroffenen Mast/ zu den betroffenen Masten – muss zu jeder Zeit möglich sein. Sofern die geplante Anlage durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbare(s) Tor(e) sicherzustellen. Wir empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit uns abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Wir bevorzugen die erste Variante, da wir hierdurch im Störfall schneller handeln können.

10. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an der Versorgungseinrichtung (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Leitung, Abschalten der Leitung, Erfordernis zum Einsatz von Notstromaggregaten) sind vollständig vom Bauherrn/Antragsteller/Betreiber zu übernehmen.

Aufgrund der o. g. Bedenken und Gründen empfehlen wir grundsätzlich den/die Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) bei einer Planung vollständig auszusparen und keine PV-Freiflächenelemente innerhalb des Schutzstreifens/ der Schutzstreifen bzw. unterhalb der Leiterseilen zu projektieren.

Ob wir einem konkreten Vorhaben dennoch unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung zustimmen können, kann nur im Einzelfall beurteilt werden und ist u.a. abhängig von der Spannungsebene, der Größe des Schutzstreifens, der Höhe der Leitungsträger/ Leitung, der Zuwegung zu unserer Leitung etc. Zur Beurteilung müssen wir zwingend eine höhenmäßige Abstandsuntersuchung durchführen. Hierbei werden die erforderlichen Sicherheitsabstände gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 sowie die Einhaltung der o.a. Bedingungen und Voraussetzungen überprüft.

Hinweis: Wir orientieren uns bei der Beurteilung von PV-Freiflächenanlagen an den Abstandsvorgaben gem. v.g. Norm von Freileitungen zu Gebäuden. Maßgeblich hierbei ist die maximale Gesamthöhe der Modultische ü. NHN.

Hierzu benötigen wir endgültige, baureife Planunterlagen, insbesondere mit Detailzeichnungen zu den PV-Modultischen, Belegungsanordnung der PV-Modultische auf den Flächen im Schutzstreifen der betroffenen Freileitung(en) und genaue Höhenangaben zu den Standorten der PV-Modultische (der Höhenbezug muss unbedingt auf NHN bezogen erfolgen) sowie zur Zuwegung (intern + extern) und Kabeltrasse (intern + extern), damit die Einhaltung der in Bezug auf die Freileitung einzuhaltenden Sicherheitsabstände überprüft werden kann.

Sofern die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage demnach erlauben, wird der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung (Regelungsinhalt: u.a. Ausnahmegenehmigung zur Unterbauung, Haftung) zwischen der Pfalzwerke Netz AG und dem Bauherrn/Antragsteller/Betreiber der Anlage nach Erhalt der öffentlich-rechtlichen Genehmigung und vor Baubeginn erforderlich. Die Vereinbarung lassen wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt zukommen.

2) Einspeisung:

Für eine Einspeisung der durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz, muss ein **Netzverknüpfungspunkt** hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger – sofern noch nicht geschehen – frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:

Pfalzwerke Netz AG

KS-Kfm. Services

Netzvertrieb - Erzeugungsanlagen

Postfach 21 73 65

67072 Ludwigshafen

Herr Landeck

Telefon: 0621 585-2950

Telefax: 0621 585-2682

Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de

Ferner ist die für die Netzanbindung **erforderliche Kabeltrasse**, ein möglicher **Standort für eine Übergabestation** und auch die **Zufahrt** zur Freiflächen-Photovoltaikanlage frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein können. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.

Die Pfalzwerke Netz AG ist **zwingend** an den nachgelagerten Verfahren zu beteiligen (z.B. Baugenehmigungsverfahren), da wir erst dann eine parzellenscharfe und detaillierte Aussage zur Betroffenheit und zu den einzuhaltenden Bedingungen/ Auflagen treffen können.

B) Betrifft Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 3

Die Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 3 bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan. Wir empfehlen aber eine textliche Berücksichtigung der Richtfunkstrecke unter dem Punkt **Hinweise** und möchten Sie hierzu den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt ergänzen:

Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG

Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da für die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussungen zu erwarten sind.

Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen).

Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.

Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken und Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Freundliche Grüße

Freundliche Grüße

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Anlagenbau + Externe Planungen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Durch die Hinweise und Auflagen der Pfalzwerke wurde der Geltungsbereich so angepasst, dass die Bestandsleitung aus der Planung herausgenommen wurde. Vorsorglich werden die generellen Hinweise zur Bestandsleitung in die Textlichen Festsetzungen unter Hinweise aufgenommen

Hinweis:

Der Stellungnahme lagen mehrere Pläne bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ___

Nein-Stimmen: ___

Stimmenthaltungen: ___

2.27 Vodafone Deutschland, Stuttgart vom 26.01.2024

Sachbericht:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.28 Amprion GmbH, Dortmund vom 07.12.2023

Sachbericht:

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.29 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, Idar-Oberstein vom 06.12.2023 und 08.12.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I3 TÖB
Fontainengraben 200
53123 Bonn.
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde St. Alban hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmhaltungen: _____

St. Alban, den _____